



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg

Amt für Familie
Abteilungsleitung
Abteilung Familie und Kindertagesbetreuung
Post Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg
Sitz Hamburger Str. 37, 22083 Hamburg
Telefon 040/ 42863 - 2438
E-Fax 040/ 4279-61051
E-Mail Dirk.Bange@soziales.hamburg.de

An alle Hamburger Eltern

Hamburg, 1. Februar 2022

Corona Pandemie – Aktuelle Informationen zu Infektionsfällen und der Teststrategie in den Kitas, den Kinderkrankentagen, der Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und zur Fortsetzung / Beendigung der Kostenerstattung

Liebe Eltern,

aktuell sind die Infektionszahlen immer noch hoch. Gleichzeitig ist es uns ein großes Anliegen im Sinne der Hamburger Kinder, trotzdem weiterhin in den Kitas ein möglichst umfangreiches Bildungs- und Betreuungsangebot zu ermöglichen.

Infektionsfall in der Einrichtung

Für den Fall der Nichterreichbarkeit des Gesundheitsamtes bei einem Infektionsgeschehen können die Kita-Leitungen in Absprache mit der Kita-Aufsicht der Sozialbehörde individuelle, sinnvolle erste Entscheidungen zu einer Schließung oder Teilschließungen der Einrichtung treffen. Die Erfahrungen der letzten Wochen zeigen, dass die Kita-Leitungen dies mit Augenmaß tun.

Anpassung der Teststrategie

Aufgrund der regelmäßigen Testungen gerade der Kinder im Kita-Alter durch ihre Eltern können viele – ansonsten nicht festgestellte – Infektionen entdeckt werden. Dies hilft, die Ausbreitung des Virus einzudämmen. Wir möchten Sie bitten, Ihre Kinder ab drei Jahren weiterhin regelmäßig drei Mal pro Woche morgens vor dem Kita-Besuch zu testen.

Wenn Sie es möchten, können Sie sich selbst und auch Ihre Kinder unter drei Jahren anlassunabhängig testen. Die Kitas werden Ihnen spätestens ab Mitte Februar aufgrund einer zentralen Lieferung ausreichend Tests aushändigen können. Im Übrigen werden wir die Kinder unter drei Jahren in die Teststrategie einbeziehen, sobald die Antigen-Lolli-Tests beschafft sind und über Ihre Kita an Sie verteilt werden können.

Kinderkrankentage / Entschädigung nach § 56 IfSG

Die Kinderkrankentage und die mögliche Entschädigungszahlung nach dem IfSG haben in den letzten Wochen viele Fragen aufgeworfen. Dem beigefügten von uns entwickelten Infoblatt entnehmen Sie bitte weiterführende Informationen (Anlage 1).

Sie sollten dennoch in jedem Fall mit Ihrer eigenen Krankenkasse Rücksprache halten, um die Inanspruchnahme der **Kinderkrankentage** individuell abzuklären.

Darüber hinaus finden Sie weiterführende Informationen zu den **Kinderkrankentagen** auf der Internetseite des Bundesfamilienministeriums:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/kinderbetreuung-bei-schul-und-kitaschliessungen>

Die Krankenkassen *können* von Ihnen für die Beantragung des Kinderkrankengelds die Vorlage einer Bescheinigung der Kita verlangen. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf hierfür an Ihre Kita.

Informationen zum **Entschädigungsanspruch nach § 56 Absatz 1 a Infektionsschutzgesetz** und dem digitalen Antragsverfahren erhalten Sie auch unter folgendem Link: [Corona: FAQ Entschädigung für Kinderbetreuung - hamburg.de](#).

Fortsetzung / Beendigung Kostenerstattung

Wenn Sie keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld oder Entschädigung nach IfSG haben, können Sie Ihr Kind aus Sorge vor einer Infektion **freiwillig** zu Hause betreuen. Wenn Sie aufgrund der aktuellen hochdynamischen Infektionslage Ihr Kind nicht in die Kita bringen, hat dies unter Umständen auch Auswirkungen auf Ihren Kita-Gutschein. Beachten Sie daher bitte unbedingt folgende Regelungen:

- Sofern Sie die Kita nicht über das Fernbleiben des Kindes informieren, endet die Kostenerstattung nach zehn Öffnungstagen.
- Wenn Sie der Kita Bescheid geben, dass Ihr Kind vorübergehend die Kita nicht besucht, kann Ihr Kind bis zu 30 Tage der Kita fernbleiben, ohne dass der Kita-Gutschein endet.
- Bis zu drei Monate kann der Kita-Gutschein weiterlaufen, wenn Ihr Kind krank ist oder ein erhöhtes Infektionsrisiko des Kindes vorliegt. Hierfür muss ein ärztliches Attest vorliegen.
- Bis zum 31. März 2022 kann die Kostenerstattung bis zu drei Monate geltend gemacht werden, wenn Sie als Eltern entscheiden, aufgrund der aktuell erhöhten Infektionsgefahr Ihr Kind zuhause zu betreuen.

Sofern Ihr Kind mindestens einen Tag betreut wird, beginnen bei erneutem Fernbleiben die oben genannten Fristen von neuem. Grundlage ist immer ein aktuell gültiger Kita-Gutschein, bitte vergessen Sie daher nicht, den Folgeantrag rechtzeitig zu stellen!

Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre Kita, wenn Sie die Betreuung im Regelbetrieb für Ihr Kind nicht nutzen möchten. Es können sonst hohe Kosten auf Sie zukommen.

Es sind anstrengende Zeiten, die aktuell viel von uns allen und Ihnen als Eltern ganz besonders abverlangen. Wir danken Ihnen für Ihren Einsatz und für Ihr Verständnis auch gegenüber den Fachkräften in den Kitas. Gemeinsam können wir diese besonderen Herausforderungen am besten bewältigen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Dirk Bange